



Reglement

Vorbemerkung: Sämtliche Funktionsbezeichnungen beziehen sich sowohl auf männliche, als auch auf weibliche Personen.

1. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|---------------------------|---------------|--|
| Zweck | Art.1 | 1) Unter dem Namen "Regionaler Waldsanierungsfonds Obersimmental-Saanenland" besteht ein Fonds zur Förderung der Pflege und Bewirtschaftung des Waldes und der Verwertung von einheimischem Holz, im folgenden "Fonds" genannt. |
| Träger | | 2) Träger des Fonds ist der Verein "Bergregion Obersimmental/Saanenland", im folgenden "Bergregion" genannt, dessen Mitglieder statutengemäss die Gemeinden der Amtsbezirke Obersimmental und Saanen, sowie verschiedene Organisationen von regionaler Bedeutung sind.
3) Der Fonds fördert die Realisierung von Projekten und Massnahmen, die im Interesse der betroffenen Waldeigentümer liegen. |
| Einzugsgebiet | Art. 2 | 1) 1) Der Fonds unterstützt Projekte und Massnahmen, deren Standort entweder eine der sieben Gemeinden der Bergregion ist, oder deren Wirkung unmittelbar den Wäldern in unserer Bergregion zu Gute kommt. |
| Beitragskategorien | Art. 3 | 1) Für Fonds-Beiträge kommen in Betracht:
a) Projekte zur <u>Waldpflege</u>
b) <u>Seillinien, Pferdetransport, Reisten, Holztransport im Bodenzug</u> sofern eine waldschonende Arbeitsweise gewährleistet ist.
c) <u>Ungekofferte Rückewege</u> , sofern dafür weder Bundes- noch Kantonsbeiträge erhältlich sind.
d) <u>Pflanzungen in Holzschlägen</u> wo Naturverjüngung nur geringe Chancen hat.
e) <u>Mehrtätige Holzerkurse</u> mit Ausweis, ausgenommen Kurse an Landwirtschaftsschulen
f) <u>Beiträge an Institutionen</u> welche die Verwertung von einheimischem Holz fördern, oder regionale Ausstellungen, welche für die Verwendung von einheimischem Holz werben, sowie die regionale Energieberatung.
g) Neueinrichtung und Ersatz von <u>reinen Holzheizungen</u> in ganzjährig bewohnten Häusern, gegebenenfalls in |



REGIONALER WALDSANIERUNGSFONDS DER BERGREGION OBERSIMMENTAL - SAANENLAND

Ergänzung mit einer thermisch solaren Wärmeengewinnung.

h) *Private Fernleitungen welche die Kriterien von Absatz g erfüllen*

i) Waldlehrpfade in Kombination mit Holzfluss-Kette.

2) Besondere Bestimmungen:

➤ **Zu Kategorien (a – d):** berücksichtigt werden Massnahmen, welche vom Forstdienst empfohlen und von der GL vorgängig gründlich geprüft wurden.

➤ **Zu Kategorien (e – h):** berücksichtigt werden Massnahmen, welche von der GL vorgängig gründlich geprüft wurden.

Projektträger

Art. 4

- 1) Als beitragsberechtigte Projektträger kommen in Frage:
- Waldeigentümer wie Gemeinden, Bäueren, Alpengenossenschaften, einzelne Privatwaldeigentümer
 - Einfache Gesellschaften von Privatwaldeigentümern
 - Neue Waldgenossenschaften des privaten Rechts
 - Öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaften im Sinne des Meliorationsgesetzes
 - Oberländische Arbeitsgemeinschaft für das Holz (BeO Holz)
 - (Teil-)regionale Träger von Projekten, die geeignet sind, den Absatz von einheimischem Holz als Werkstoff oder Energieträger zu fördern

2. Organisation

Organe

Art. 5

- 1) Die Organe des Fonds sind:
- a) Die Geschäftsleitung des Fonds
 - b) Die Geschäftsstelle des Fonds
 - c) Der Vorstand der Bergregion
 - d) Die Delegiertenversammlung der Bergregion
 - e) Die Kontrollstelle des Fonds (diese kann identisch sein mit derjenigen der Bergregion)

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung des Fonds (GL)



REGIONALER WALDSANIERUNGSFONDS DER BERGREGION OBERSIMMENTAL - SAANENLAND

Zusammensetzung

- Art. 6**
- 1) Jede Gemeinde der Bergregion hat Anrecht auf einen Sitz in der Geschäftsleitung. Sie besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich paritätisch zusammen aus je vier Vertretern beider Amtsbezirke. Aus den jeweils zur Diskussion stehenden Projektgebieten kann die Geschäftsleitung Vertreter mit beratender Stimme und Antragsrecht beiziehen.
 - 2) Mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung soll zugleich dem Vorstand der Bergregion angehören.
 - 3) Der Präsident der Geschäftsleitung wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen organisiert und konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.
 - 4) Der Geschäftsführer des Fonds und der Forstdienst nehmen an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil.

Aufgaben / Kompetenzen

- Art. 7**
- 1) Der Geschäftsleitung stehen alle Verwaltungsbefugnisse zu, die aufgrund des Reglements nicht einem anderen Organ übertragen sind.
 - 2) Der Geschäftsleitung obliegen:
 - Grundsätzliche Beurteilung der Beitragsgesuche aufgrund der Kriterien gemäss Art. 3
 - Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge an Projekte und Massnahmen aufgrund von Art. 21
 - Beschlussfassung über Beitragskürzungen oder Plafonierungen
 - Beschlussfassung über eine Aufnahme von kurzfristigen Krediten
 - Antragstellung zuhanden der Delegiertenversammlung über die Höhe der jährlichen Beitragssätze der Gemeinden
 - Überwachung der Geschäftsstelle
 - 3) Sie befasst sich zudem im Auftrage der Bergregion mit dem Thema "Wald" im Sinne des regionalen Entwicklungskonzeptes (EK) und des Mehrjahresprogrammes (MJP). Betreffend die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen stellt sie Anträge an den Vorstand, bzw. erstattet regelmässig Bericht.

Stimmrecht

- Art. 8**
- 1) Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - 2) Für verhinderte Mitglieder kann die betreffende Gemeinde einen stimmberechtigten Stellvertreter entsenden.
 - 3) Es wird offen abgestimmt und gewählt, sofern nicht von



REGIONALER WALDSANIERUNGSFONDS DER BERGREGION OBERSIMMENTAL - SAANENLAND

mindestens zwei Mitgliedern geheime Abstimmung verlangt wird.

- 4) Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.
- 5) Der Geschäftsführer und die Vertreter des Forstdienstes haben beratende Stimme und Antragsrecht.

Protokoll

Art. 9 Über die Verhandlungen der Geschäftsleitung wird ein Protokoll geführt.

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle

- Art. 10**
- 1) Die Geschäftsstelle besteht aus dem nebenamtlichen Geschäftsführer und allfälligen Hilfskräften
 - 2) Die Geschäftsstelle kann identisch sein mit derjenigen der Bergregion.

Aufgaben / Kompetenzen

Art. 11 Der Geschäftsstelle obliegen:

- 1) Im Gesuchsbereich:
 - Entgegennahme und Vorprüfung der Beitragsgesuche zuhanden der Geschäftsleitung.
 - Beratung von Projektträgern und Gesuchstellern in Beitrags-, Gesuchs- und den Fonds allgemein betreffenden Fragen.
- 2) Im allgemeinen Verwaltungsbereich:
 - Vorbereitung und Einladung der GL-Sitzungen in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten
 - Protokollführung der GL-Sitzungen
 - Erledigung der übrigen administrativen Arbeiten des Fonds, soweit damit nicht andere Personen beauftragt werden.
- 3) Im Finanzbereich:
 - Kassenführung, Aufstellen des Jahresbudget-Entwurfs und der Abrechnung des Fonds. Diese Arbeiten können auch einem dafür bestellten Fondskassier übertragen werden.

Vorstand

Der Vorstand

Aufgaben / Kompetenzen

Art. 12 In Zusammenhang mit dem Fonds obliegen dem Vorstand der Bergregion:



REGIONALER WALDSANIERUNGSFONDS DER BERGREGION OBERSIMMENTAL - SAANENLAND

- 1) Auf Antrag der Fonds-GL die Wahlvorschläge zuhanden der Delegiertenversammlung für
 - die Mitglieder der Geschäftsleitung
 - den Präsidenten der Geschäftsleitung
 - die Kontrollstelle
 - den Geschäftsführer
- 2) Entgegennahme, Vorberatung und Antragstellung zu allen Geschäften des Fonds, welche von der Delegiertenversammlung zu entscheiden sind.
- 3) Die Entgegennahme von Rekursen gegen Entscheide der Geschäftsleitung über Beitragsgesuche, sowie die Einberufung des Schiedsgerichtes gemäss Art. 23.

Delegiertenver- sammlung

Die Delegiertenversammlung

Aufgaben / Kompetenzen

- Art. 13**
- 1) Im Zusammenhang mit dem Fonds obliegen der Delegiertenversammlung der Bergregion:
 - Genehmigung von Budget und Jahresrechnung des Fonds
 - Wahl der Geschäftsleitung, deren Präsidenten, des Geschäftsführer und der Kontrollstelle
 - Festlegen der jährlichen Fondsbeiträge der Mitgliedsgemeinden
 - Genehmigung des Fonds-Reglements und dessen Abänderung
 - Erlass allfälliger Instruktionen zuhanden der Geschäftsleitung des Fonds

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle

- Art- 14**
- 1) Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmitglied. Mitglieder des Vorstandes der Bergregion oder der Geschäftsleitung des Fonds dürfen der Kontrollstelle nicht angehören.
 - 2) Als Kontrollstelle kann auch ein Treuhandbüro bezeichnet werden.
 - 3) Die Kontrollstelle wird auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung der Bergregion gewählt.



REGIONALER WALDSANIERUNGSFONDS DER BERGREGION OBERSIMMENTAL - SAANENLAND

Aufgaben / Kompetenzen

- Art. 15**
- 1) Die Kontrollstelle prüft die Buchführung des Fonds und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen. Die Geschäftsstelle stellt ihr sämtliche Unterlagen, welche mit dem Rechnungswesen in Zusammenhang stehen zur Verfügung und steht ihr auch mündlich Rede und Antwort.
 - 2) Die Kontrollstelle erstattet schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und ihren Befund und stellt Antrag an die Delegiertenversammlung betreffend Genehmigung der Jahresrechnung.
 - 3) Bei Unregelmässigkeiten kann sie direkt an den Vorstand gelangen.

3. Vorbereitung und Ausführung der beitragsberechtigten Projekte und Massnahmen

- Vorprojekt** **Art. 16**
- 1) Generelle Vorprojekte bearbeitet der Forstdienst auf eigene Initiative oder im Auftrage voraussichtlicher Projektträger.
- Detailprojekt**
- 2) Für die Detailprojektierung und Ausführung sind Projektträger bzw. Waldeigentümer im Sinne von Art. 4 zuständig.
- Koordination**
- 3) Sämtliche Projektierungs- und Ausführungsarbeiten werden durch den Forstdienst koordiniert, begleitet und überwacht.
- Unterhaltungspflicht** **Art. 17**
- 1) Mit der Annahme der Beiträge verpflichtet sich die Trägerschaft, nach Abschluss der Sanierungsarbeiten für den erforderlichen Unterhalt der ausgeführten Projekte und Massnahmen vollumfänglich besorgt zu sein.
 - 2) An die Unterhaltskosten richtet der Fonds keine Beiträge aus. Ausgenommen sind Waldlehrpfade kombiniert mit Holzfluss-Kette.

4. Finanzielles

- Jahresbeiträge** **Art. 18**
- 1) Die Mitgliedergemeinden bezahlen einen jährlichen Fondsbeitrag gemäss dem Grundsatz von Art. 19.
 - 2) Weitere Interessierte können freiwillige Beiträge leisten. Die Geschäftsleitung kann auch weitere Interessierte um Beiträge angehen.
- Art. 19**
- 1) Als Bemessungsgrundlage für die jährlichen Gemeindebeiträge dienen die Einwohnerzahl und die Steuerkraft der einzelnen Gemeinden. Beide Faktoren bestimmen die Beitragshöhe je zur Hälfte.
 - 2) Die Grundlagen für die Beitragsberechnung bilden jeweils



REGIONALER WALDSANIERUNGSFONDS DER BERGREGION OBERSIMMENTAL - SAANENLAND

die letzten verfügbaren Angaben des kantonalen Amtes für Statistik.

- 3) Die Delegiertenversammlung legt jährlich den jeweiligen Beitragssatz fest. Sie berücksichtigt dabei den Finanzbedarf aufgrund des von ihr genehmigten Budgets.

Art. 20 1) Ausgaben und Einnahmen des Fonds sind aufeinander abzustimmen. Weder ist es Absicht des Fonds, ein Vermögen zu äufnen, noch soll er längerfristig mit Fremdgeld arbeiten.

Darlehen

- 2) Über die Aufnahme von kurzfristigen Darlehen im Sinne von Überbrückungskrediten beschliesst die Geschäftsleitung.

Vermögen

- 3) Ein allfälliges Fondsvermögen im Sinne eines Reserve-Puffers ist sicher und kurzfristig verfügbar anzulegen.

Beitragsleistungen

Art. 21 1) Der Fonds leistet Beiträge à-fonds-perdu an die Restkosten von Projekten und Massnahmen im Sinne von Art. 3.

Tarif

- 2) Für die Bemessung der Beiträge ist der Tarif gemäss Anhang zu diesem Reglement massgebend.
- 3) Über Tarif-Anpassungen beschliesst die DV der Bergregion auf Antrag der Fonds-Geschäftsleitung.
- 4) Bei finanziellen Engpässen des Fonds bleiben lineare Kürzungen der Leistungen in allen Kategorien vorbehalten.

Härtefälle

- 5) Die Geschäftsleitung kann auf Gesuch hin für Härtefälle höhere Beitragssätze bewilligen.

Planungskosten

- 6) Planungskosten von nicht ausgeführten Projekten und Massnahmen sind nicht beitragsberechtigt.

5. Gesuchs- und Auszahlungsverfahren

Gesuchsverfahren

Art. 22

- 1) Beitragsgesuche sind vom Projektträger bzw. Waldeigentümer schriftlich an die Geschäftsstelle zuhanden der Geschäftsleitung zu richten.
- 2) Die Geschäftsstelle steht den Gesuchstellern beratend zur Verfügung.
- 3) Voraussetzung für die Behandlung von Gesuchen ist:
 - a) Bei subventionierten Projekten und Massnahmen: die Zusicherung der entsprechenden Bundes- und Kantonsbeiträge.



REGIONALER WALDSANIERUNGSFONDS DER BERGREGION OBERSIMMENTAL - SAANENLAND

- b) Bei Seillinien:
 - Anzeichnungsprotokoll oder Schlagbewilligung
 - ausgefülltes Gesuchsformular
 - Kartenausschnitt Mst. 1:5000 mit eingetragener Seillinie
 - Kostenschätzung (z.B. Unternehmerofferte)

- c) Bei Rückewegen:
 - ausgefülltes Gesuchsformular
 - Kartenausschnitt Mst. 1:5000 mit eingetragenem Wegverlauf
 - technische Angaben zum geplanten Weg (Länge, Breite, Gefälle)
 - Kostenschätzung (z.B. Unternehmerofferte)

4) Die Geschäftsleitung beschliesst über die Beitragsgesuche und eröffnet den Entscheid dem Gesuchsteller schriftlich.

5) *Die Zustimmung zum Gesuch stellt keine Beitragszusicherung dar. Beiträge können je nach Finanzlage des Fonds, gekürzt, zurückgestellt oder abgelehnt werden.*

Rekurs

Art. 23

- 1) Gegen Entscheide der Geschäftsleitung kann der Gesuchsteller beim Vorstand der Bergregion Rekurs einreichen.
- 2) Der Vorstand hört die Parteien nochmals an und versucht zu schlichten.
- 3) Falls keine Einigung zu Stande kommt, bestellt der Vorstand ein Schiedsgericht zusammengesetzt aus:
 - je einem von den Parteien (Gesuchsteller und Geschäftsleitung) zu ernennenden Sachverständigen des Forstwesens
 - einem Vertreter der Bergregion
- 4) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.
- 5) Die Kosten des Schiedsgerichtes trägt die unterlegene Partei.

Auszahlung

Art. 24

- 1) Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund eingereicherter Subventions- bzw. Bauabrechnungen. Sind die Abrechnungen noch nicht genehmigt, kann unter Vorbehalt der Abrechnungsgenehmigung durch das zuständige Organ ausbezahlt werden. allfällige Korrekturen sind spätestens bei der nächsten Zahlung zu berücksichtigen.



6. Schlussbestimmungen

Austritt

- Art. 25**
- 1) Nachdem der Fonds eine Institution der Bergregion ist, sind sämtliche Mitgliedsgemeinden der Bergregion zugleich auch dem Fonds angeschlossen.
 - 2) Ein Austritt aus dem Fonds ist daher nur möglich in Zusammenhang mit dem Austritt aus der Bergregion. Dieser richtet sich nach Art. 4 der Statuten der Bergregion.

Auflösung

- Art. 26**
- 1) Der Fonds kann aufgelöst werden, wenn seine Unterstützungsaufgaben für Waldsanierungsprojekte unbedeutend geworden sind.
 - 2) Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens 4 Mitgliedsgemeinden.
 - 3) Ein allfälliges nicht mehr benutztes Fondsvermögen oder allfällige Fondsschulden werden entsprechend dem zur Zeit der Auflösung geltenden Beitragsschlüssel auf die Mitgliedsgemeinden verteilt.

Inkrafttreten

- Art. 27**
- 1) Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Delegiertenversammlung der Bergregion Obersimmental / Saanenland auf den *1. Januar 2012* in Kraft
Es ersetzt die Fassung vom 17. September 1999

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom 6. Mai 2015
der Bergregion Obersimmental – Saanenland mit 20 Ja, gegen 0 Nein, bei 0 Enthaltungen

Der Vorsitzende:

Aldo Kropf, Co-Präsident

Der Protokollführer:

Andreas Grünig, Sekretär



T A R I F (Fonds-Reglement Art. 21)

Der Fonds leistet Beiträge à-fonds-perdu an die Restkosten von Projekten und Massnahmen im Sinne von Artikel 3 des Reglements.

- a) **Waldpflege** 0-50 % der nach Abzug sämtlicher Subventionen verbleibenden Restkosten der subventionsberechtigten Gesamtkosten, nach Vorliegen der entsprechenden Abrechnungen.
- b) Für **Seillinien**: Solange Bund/Kanton dieses relativ hoch subventionieren, leistet der Fonds keinen Beitrag an die Restkosten. Sollte wider Erwarten ein Projekt von regionaler Bedeutung keine Subventionen erhalten, kann der Fonds einen Beitrag an die Montage- und Demontagekosten leisten. Diessen Höhe liegt im Ermessen der Fonds-GL; im Maximum darf er jedoch den aktuellen Ansatz für vergleichbare Projekte betragen.

Für **Pferdetransport und Reisten** werden Beiträge von Fr. 5.00 – Fr. 12.00 / Kubikmeter Nutzholz geleistet, vorausgesetzt die Mindestmenge beträgt 50 m³.

Für Holztransport im **Bodenzug**: bei einer Rückedistanz über 100m werden Beiträge von max. SFr. 5.- / m³ (nach Anzeichnungsprotokoll) geleistet.

Voraussetzung: Verfahren entspricht dem „Bestverfahren“ und wird vom Forstdienst angeordnet.

- c) Für **ungekofferte Rückewege** wird ein Beitragssatz von 20 – 30 % an die Grundkosten von Fr. 40.00 / Laufmeter geleistet, im Maximum jedoch Fr. 15'000.00.
- d) Beiträge an **notwendige Pflanzungen**: Fr. 1.50 / Stück, bei einer Mindestmenge von 200 Stk., im Maximum jedoch Fr. 1'500.00.
- e) Für **mehrtägige Holzerkurse**: Bis Fr. 500.00 pro Teilnehmer mit Ausweis. Ausgenommen bleiben Kurse an Landwirtschaftsschulen.
- f) Die **Beiträge an Institutionen** dürfen zusammen im Maximum 60 Rappen pro Kopf der Bevölkerung unserer Bergregion betragen.
- g) An die **unter Art. 3, Absatz g) definierten Heizungen** werden *max.* Fr. 3'000.00 geleistet.
Berechnung: Grundpauschale pro Anlage = SFr. 500.- + SFr. 35 pro KW
- h) An die unter Art. 3, Absätze g + h) umschriebenen Fernheizleitungen wird ein **max. Beitrag pro Heizanlage von SFr. 3'000.- beziehungsweise SFr. 10.- pro Laufmeter** geleistet.
- i) Beiträge an kombinierte **Waldlehrpfade/Holfluss-Kette**, sofern sich die andern interessierten Kreise ebenfalls angemessen beteiligen.

In den Kategorien b) bis d) werden Beiträge nur ausgerichtet, wenn keine Subventionierung von Bund und/oder Kanton besteht.

Es wird auf Artikel 21, Absatz 3 des Fonds-Reglements verwiesen, wonach bei finanziellen Engpässen lineare Kürzungen der Leistungen in allen Kategorien vorbehalten bleiben.

Dieser Tarif wurde am **6. Mai 2015** von der Delegiertenversammlung der Bergregion Obersimmental / Saanenland genehmigt. ➔ **Inkrafttreten 01.01.2015**

Namens der Delegiertenversammlung Bergregion Obersimmental / Saanenland



REGIONALER WALDSANIERUNGSFONDS
DER BERGREGION OBERSIMMENTAL - SAANENLAND

Der Vorsitzende:

Aldo Kropf, Co-Präsident

Der Protokollführer:

Andreas Grünig, Sekretär